

Markt Massing

Auswahlverfahren – einstufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR)

- Bekanntmachung gemäß Nr. 5.1 Satz 5 BbR -

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Kontaktdaten	Markt Massing
Adresse:	84323 Massing, Marktplatz 20
Kontaktperson:	Michaela Haase
E-Mail:	haase@massing.de
Telefon:	08724-9616-22
Fax:	08724-9616-90

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

a) Allgemeines

Der Markt Massing (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 5 der Breitbandrichtlinie – BbR – (herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt im Wege eines freihändigen wettbewerblichen Verfahrens.

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Der Markt Massing hat die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen, und wählt anhand der unter Ziff. 8 c) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

b) Interkommunale Zusammenarbeit

Der Markt Massing arbeitet gemäß Nr. 6.6 BbR mit nachfolgenden Gemeinden interkommunal zusammen:¹

Gemeinde Unterdietfurt

Siehe Homepage der Gemeinde Unterdietfurt <http://www.underdietfurt.de/breitband.html>

¹ Die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu erfüllenden Vorgaben ergeben sich aus dem Hinweisdokument „Interkommunale Zusammenarbeit – Definition und Hinweise für die Praxis“, das in seiner jeweils geltenden Fassung auf dem zentralen Onlineportal heruntergeladen werden kann.

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden Erschließungsgebiet.

Für das Erschließungsgebiet werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen in den in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereichen (über folgenden Link einsehbar: <http://www.massing.de/2-flexibel/news/77-breitband.html>)² Breitbanddienste wie folgt zu Verfügung stehen:

☒ ³ Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang⁴ der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden,

und:

☐ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s).

☒ gemäß Beschreibung in Anlage

b) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im zu versorgenden Gebiet gemäß Nr. 5.3 BbR

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufig definierten Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die **Daten zu dieser Infrastruktur** der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturinhaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur **anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen**. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese dem Konzessionsgeber im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat.

² Die Kartendarstellung des vorläufigen Erschließungsgebietes muss die aus dem Ergebnis der Markterkundung abgeleitete Ist-Versorgung beinhalten inkl. der vorhandenen Bandbreiten für Download und Upload.

³ Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.

⁴ Wenn der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist dies unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden.

In vorläufig definierten Erschließungsgebiet

- Erschließungsgebiet A
- Erschließungsgebiet B

sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:

Kabelschutzrohre sind im Bereich Schernegg/Standling (Radweg) vorhanden.

Weitere Informationen zu den vorhandenen Kabelschutzrohren können bei der Kommune hinterfragt werden.

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

☐ Im vorläufigen Erschließungsgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstellt wurde. Angaben hierzu können beim Konzessionsgeber angefordert werden.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:
keine

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:
keine

c) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine **tatsächliche und vollständige Entbündelung** im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

4. Angaben zur Losbildung

Es werden folgende Lose gebildet: **keine**

- ☐ Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose. Der Bieter hat, sofern er ein Angebot für mehrere oder alle Lose abgibt, getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.
- ☐ Der Bieter hat auf alle einzelnen Lose getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.

Die Gemeinde behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder als Teilleistung entsprechend den einzelnen Losen an verschiedene Bieter zu vergeben.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren

- ☒ Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.
- ☐ Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.

Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Informationen zum laufenden Verfahren (z.B. eine etwaige Fristverlängerung) in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt werden. Interessenten werden daher aufgefordert, die Gemeindehomepage regelmäßig zu überprüfen.

7. Form und Frist der Angebotsabgabe

Die Angebote sind bis zum **25.06.2015, 15:00** Uhr bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in dreifacher Fertigung und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsstempel der Kontaktstelle. Angebote ohne diesen Eingangsstempel werden ausgeschlossen.

Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk deutlich sichtbar anzubringen:

„NICHT ÖFFNEN – Angebot im Verfahren zur Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im vorläufigen Erschließungsgebiet A und B“

8. Angebotsabgabe

a) Geforderte Nachweise

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise vorzulegen:

- ☒ i. Angabe von mindestens fünf Referenzen aus den letzten drei Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, mit Angabe des jeweiligen Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.
- ☒ ii. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.
- ☒ iii. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.
- ☒ iv. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.
- ☒ v. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- ☒ vi. Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.
- ☒ vii. Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- ☒ viii. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- ☒ ix. Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- ☒ x. Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigtweise nicht erteilt hat.
- ☒ xi. Erklärung zur Abgabe einer Bankbürgschaft - siehe Ziffer 9

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

b) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Ziff. 3. a)) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Ziff. 3. b) und Nr. 5.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone-Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),
- ii. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Upload und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten.
- iii. Anzahl der Hausanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Bandbreiten (auch grafische Darstellung),
- iv. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten,
- v. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- vi. Angebotene Zugangsvarianten.
- vii. Erklärung zur Abgabe einer Bankbürgschaft - siehe Ziffer 8.a und Ziffer 9
- viii. Sollte es eine Ausbaubeschränkung der möglichen Endkunden im Erschließungsgebiet aufgrund von regulatorischen Regelungen geben, dann hat dieses der Bieter entsprechend grafisch darzustellen, zu beschreiben und zu begründen.
- ix. Sollte aus technischen Gründen ein möglicher Endkunde im Erschließungsgebiet nicht vom beabsichtigten Breitbandausbau profitieren, so ist dieses zu beschreiben und zu begründen.

c) Angaben zu den Auswahlkriterien

- ☐ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist (vgl. Nr. 5.6 Satz 1 BbR).
- ☒ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr. 5.6 Satz 2 BbR):

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
☒ Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke pro möglichem Hausanschluss im Erschließungsgebiet ⁵	35 %
☒ Technisches Konzept	30 %
- Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung - tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten	
- Kapazität der Backbone-Zuführung - max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten	
- Kapazität des Endkundenanschlusses - max. mögliche Datenrate pro Endkunde	
☒ Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Upload und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3 a) oder Ziff. 11 geforderten höheren Übertragungsraten	30 %
☐ Servicekonzept	
- Servicebereitschaft (h/Tag),	
- garantierte Reaktionszeit (h),	
- Entstörzeit (h)	
☐ Zeitl. Verfügbarkeit (% / Jahr)	
Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s im Dowload und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit in Ziff. 3 a) oder Ziff. 11 geforderten höheren Übertragungsraten	
☒ Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme	5 %
☐ Anzahl der Hausanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload bzw. mit den in Ziff. 3.a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Bandbreiten	
☐	
☐	

Erläuterung des angewendeten Wertungssystems für die Auswahlkriterien, bei denen von einer linearen Bewertung abgewichen wird:

⁵ Der Konzessionsgeber behält sich vor, hierfür die georeferenzierten Hausadressen heranzuziehen.

d) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 5.5 BbR zu enthalten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zentralen Onlineportal des Bayerischen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwenden.

Falls ein Angebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke die Kosten

- ☐ für die Herstellung aller Hausanschlüsse einschließlich der Netzabschlusseinheit bei bebauten Grundstücken bzw. aller Grundstücksanschlüsse bei nicht bebauten Grundstücken im Erschließungsgebiet
- ☒ für die Herstellung aller Grundstücksanschlüsse im Erschließungsgebiet

zugrunde zu legen.

Falls ein gemeinsames Erschließungsgebiet im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschrieben wird, ist die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt vorzunehmen:

- ☐ nach sachgerechten Kriterien entsprechend des Vorschlags des Netzbetreibers (z.B. Anzahl der Hausanschlüsse)
- ☐ Gemeinde ...%, Gemeinde ...% gemäß Satzung des Zweckverbandes

- ☐ Weisen alle eingegangenen Angebote eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als € auf, behält sich die Gemeinde die Aufhebung des Verfahrens vor.

Im Übrigen sowie im Falle der Losbildung kommt eine (Teil-)Aufhebung des Verfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit im Rahmen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 lit. c VOL/A in Betracht.

e) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Die Bieter haben mit ihrem Angebot den vom Konzessionsgeber gestellten Entwurf des Kooperationsvertrages grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind. Der Entwurf des Kooperationsvertrages kann beim Konzessionsgeber angefordert werden und steht zum Download bereit:

<http://www.massing.de/2-flexibel/news/77-breitband.html>

f) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur mit den betreffenden Breitbanddiensten für mindestens sieben Jahre gewährleisten. Diese Mindestfrist wird im Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

g) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn die Förderbewilligung durch die zuständige Bezirksregierung vorliegt, wird der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

9. Geforderte Sicherheiten

- ☐ Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.
- ☒ Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung⁶ in Höhe von 100 Prozent der Zuwendung (vgl. Nr. 5.7 Unterpunkt 3 BbR); Vorlage vor Abschluss des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber.⁷
- ☒ Erklärung der Hausbank, dass sie dem Bewerber bei Erfolgsfall eine Bankbürgschaft in Höhe der öffentlichen Zuwendungen ausstellen wird, ist dem Angebot beizufügen (s. Ziffer 8.a und 8.b)

10. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind

- ☐ zugelassen unter folgenden Bedingungen:
 - a) Das Nebenangebot darf kein größeres als das in Ziff. 3. a) bezeichnete Gebiet umfassen,
 - b) ☐ das Nebenangebot hat zwingend die in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereiche zu umfassen (einsehbar über folgenden Link),
 - c) das Nebenangebot muss für das betreffende Gebiet zu folgender Versorgung führen:
 - ☐⁸ Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden,
und
 - ☐ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s).
 - ☐ Übertragungsraten von mindestens Mbit/s im Download und von mindestens Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR).
 - ☐ gemäß Beschreibung in Anlage
- ☐ Nebenangebote können nur in Verbindung mit einem Hauptangebot abgegeben werden.
- ☐ Nebenangebote können auch ohne ein Hauptangebot abgegeben werden.

11. Bindefrist des Angebots

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum **30.09.2015** erteilt. Bis zu diesem Termin ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Die Zuschlagserteilung wird erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid durch die zuständige Bezirksregierung erlassen wurde und im Falle der Vorlage des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur deren Stellungnahme erfolgt bzw. die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

Massing, den 27.03.2015

⁶ Unter Zuwendung ist die Gesamtleistung der Gemeinde zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu verstehen.

⁷ Die geforderte Sicherheit kann auch mehr als 5% der Zuwendung betragen. § 9 Abs. 4 Satz 2 VOL/A steht dem nicht entgegen, da dessen Gegenstand die Sicherung der Vertragsdurchführung, also das sog. „positive Interesse“ ist. Die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ist demgegenüber auf das sog. „negative Interesse“ gerichtet.

⁸ Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.